

vor. Eine solche ist also dann festzustellen, wenn sie so, wie sie ist, nicht von verschiedenen Individuen konzipiert werden konnte. Ausnahmen hiervon gibt es nicht. Es mag wohl vorkommen, daß die Unterschiede gering sind, vorhanden sind sie immer. Auf den Grad individueller formgebender Tätigkeit kommt es nicht an. Freilich ergibt sich die praktische Notwendigkeit, nur solche individuellen Merkmale zu beachten, die nach der Verkehrsauffassung erheblich sind. Wie in jedem Schaffungsvorgang sich zwangsläufige und willkürliche Momente mischen und durchdringen, liegen auch in jedem Werke individuelle und freie Elemente neben einander. Zu den freien Elementen gehören z. B. alle

Elemente, die dem freien Formenschatz angehören, also auch solche, die an sich schutzfähig gewesen wären, aber durch Übung und Tradition Gemeingut geworden sind. Hierzu gehören ferner die Stilgesetze: Der Künstler kann sich nicht von der Tradition und dem Erlernen frei machen. Bewußt oder unbewußt macht er Entlehnungen aus dem vorhandenen Formenschatz, durch die logische Durcharbeitung gewisser Formen-Prinzipien entsteht ein Stil. Was durch Gesetzmäßigkeit des Stils vorgeschrieben ist, ist frei.

Zweitens: Der Zweck des Werkes muß ein künstlerischer sein, das heißt, es muß geeignet und bestimmt

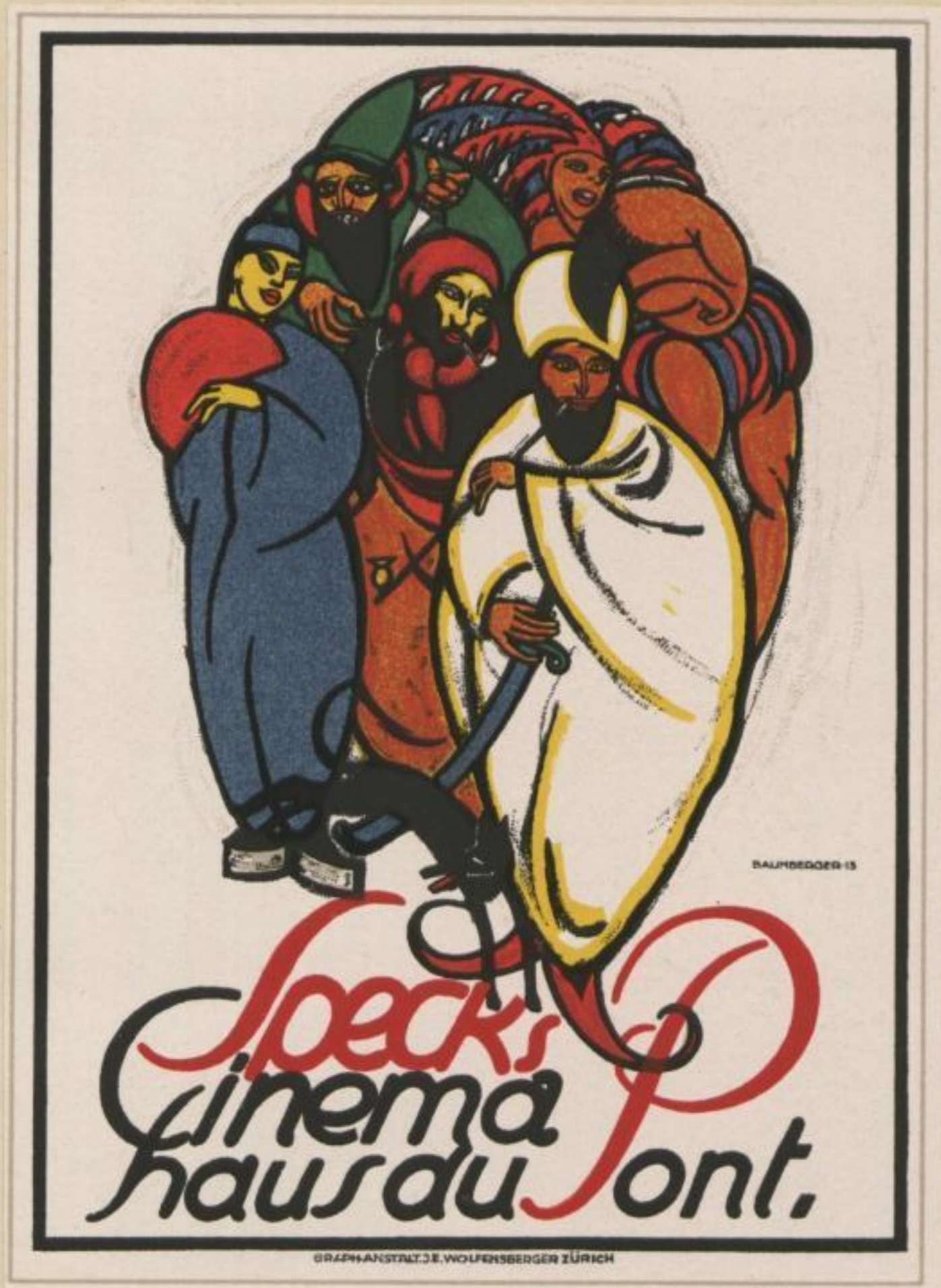


Abb. 16 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1914  
Druck: J. E. Wolfensberger, Zürich